

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
dieselben zu senden.

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

Nr. 155.

Leipzig, Mittwoch am 17. December.

1856.

Amtlicher Theil.

König-Großherzogl. Luxemburgische Verordnung
über die Bekündigung des Bundesbeschlusses gegen die
Missbräuche der Presse.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König der Nieder-
lande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg
rc., rc., rc.

Haben;

Nach Einsicht des Beschlusses der hohen Deutschen Bundes-
Versammlung vom 6. Juli 1854, durch welchen allgemeine Ver-
fügungen zur Verhinderung des Missbrauchs der Presse festgestellt
sind;

Nach Einsicht des Art. 1 der Verfassung;

Auf den Bericht unseres General-Administrators der auswär-
tigen Angelegenheiten, Präsident des Conseils;

Verordnet und verordnen:

Art. 1. Der Beschluss der hohen Deutschen Bundes-Versamm-
lung vom 6. Juli 1854, durch welchen allgemeine Bestimmungen
zur Verhinderung des Missbrauchs der Pressefreiheit festgesetzt sind,
soll als Auszug aus den Sitzungs-Protocollen der Bundes-Versamm-
lung von Unserm General-Administrator der auswärtigen Angele-
genheiten beglaubigt, durch das Memorial bekannt gemacht werden;
um in Unserm Großherzogthum verbindliche Kraft zu erhalten, um
von Allen, welche es angeht, befolgt und vollzogen zu werden.

Art. 2. Unsere General-Administratoren sind, jeder soweit es
ihn betrifft, mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt,
welche nebst dem vorerwähnten Beschluss der hohen Deutschen Bun-
des-Versammlung in das Memorial eingerückt werden soll, um
vom Augenblicke dieser Einräckung an zur Vollziehung zu kommen.

Gegeben zu Walferdingen, den 1. December 1856.

Für den König-Großherzog:

Dessen Statthalter im Großherzogthum,

Heinrich,
Prinz der Niederlande.

Der Gen.-Adm. der
ausw. Angelegenh.,
Präsid. des Conseils,
Simons.

Durch den Prinzen,
Der Secretär,
G. d'Olimart.

Folgt das Bundespreßgesetz, wovon die §. 1—25 in Nr. 108 d. Bl.
v. J. 1854 und §. 26 in Nr. 19 v. d. J. sich abgedruckt befinden.

Dreiundzwanziger Jahrgang.

König-Großherzogl. Luxemburgischer Beschluss,
betreffend die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli
1854 gegen den Missbrauch der Presse.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König der Nieder-
lande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg
rc., rc., rc.

Haben;

Nach Einsicht Unserer heutigen Verordnung, sowie des dersel-
ben angeschlossenen Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 gegen
den Missbrauch der Presse;

In der Absicht, die Vollziehung des gedachten Bundesbeschlusses
zu bestimmen und zu sichern;

Nach Einsicht des Art. 36 der Verfassung und des Gesetzes
vom 6. März 1818;

Auf den Bericht Unseres General-Administrators der Justiz;
Beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die in den §§. 2 und 3 des Bundes-Beschlusses er-
wähnten persönlichen Concessionen (obrigkeitlichen Bewilligungen)
werden ertheilt und zurückgezogen durch Unseren General-Adminis-
trator der Justiz, nachdem das Conseil der General-Administratoren
darüber berathen hat.

Derselbe General-Administrator erlässt die im zweiten Absatz
des §. 2 des Bundesbeschlusses vorgesehenen Verwarnungen.

Art. 2. Diejenigen Personen, welche gegenwärtig eine der in
den §§. 2 und 3 des Bundesbeschlusses erwähnten Gewerbe oder
Geschäfte betreiben, müssen die Concession oder obrigkeitliche Bewil-
ligung binnen zehn Tagen der Veröffentlichung des gegenwärtigen
Beschlusses nachsuchen.

In den darauffolgenden vierzehn Tagen wird Unser General-
Administrator der Justiz ihnen seine Entscheidung, welche entweder
eine definitive oder widerrufliche Bewilligung (Concession) oder die
Verweigerung der Erlaubniß (Concession) enthält, zustellen lassen.

Art. 3. In Vollziehung des §. 5 des Bundesbeschlusses
und des Art. 15 des Beschlusses vom 23. September 1814 soll
von jeder die Presse verlassenden Druckschrift ein Exemplar Unserem
General-Administrator der Justiz, ein zweites Exemplar dem Gene-
ral-Staats-Anwalte und ein drittes Exemplar dem Staats-Anwalte
des Ortes der Herausgabe, und da wo keiner ist, der durch den Ge-
neral-Administrator der Justiz zu bestimmenden Behörde überreicht
werden.

Die Ueberreichung dieser drei Exemplare kann für die Vindi-
cation des Verlagsrechts dienen, und zwar mittels der Erfüllung
aller sonstigen in dem Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Januar 1817
vorgeschriebenen Bedingungen.